

Checkliste zur Prüfung der Verpflichtungen aus § 16a EGovG NRW

Version 1.4 | 2025

Datensatz zur Prüfung:

Hinweis

Dieses Dokument dient der Hilfestellung bei der internen Prüfung von Daten auf deren Bereitstellungspflicht i.S.v. § 16a EGovG NRW sowie zur Prüfung auf rechtliche Einschränkungen und Ausnahmetatbestände gemäß § 16a EGovG NRW.

Sofern eine Bereitstellungspflicht nach § 16a EGovG NRW besteht, können im Hinblick auf sogenannte „hochwertige Datensätze“ im Sinne von § 9 DNG nach der seit dem 10. Juni 2024 anwendbaren Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (DVO-HVD) über § 16a EGovG NRW hinausgehende Anforderungen an die Art und Weise der Veröffentlichung bestehen; weiterführende Hinweise finden Sie im „Open Data-Guide“ und im „Praxisleitfaden für die Daten-

souveränität im Kontext von Open Data“. Für die umfassende Bewertung der Datensätze auf ihre Bereitstellungspflicht sollten die Fragen in dieser Checkliste so präzise wie möglich beantwortet werden. Wird eine Frage in **Abschnitt 1** mit „Nein“ beantwortet, besteht bereits **keine Bereitstellungspflicht** und die weiteren Fragen der **Abschnitte 2 und 3** müssen nicht mehr beantwortet werden. Werden in **Abschnitt 1** alle Fragen mit „Ja“ beantwortet, besteht grundsätzlich die **Pflicht zur Bereitstellung** der Daten nach § 16a EGovG NRW. In diesem Fall ist anhand der Fragen in **Abschnitt 2** zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Bereitstellungspflicht besteht. Besteht keine Ausnahme von der Bereitstellungspflicht, ist in **Abschnitt 3** zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Datensätze zur Verfügung zu stellen sind.



Abschnitt 1: Besteht nach § 16a Abs. 1 und 2 EGovG NRW grundsätzlich eine Pflicht zur Bereitstellung eines Datensatzes?

Hinweis: Sollten alle Fragen in diesem Abschnitt mit „Ja“ beantwortet werden, besteht dem Grunde nach eine Pflicht zur Veröffentlichung auf dem Open.NRW-Portal und es ist in **Abschnitt 2** zu prüfen, ob es Gründe dafür gibt, warum eine Veröffentlichung dennoch zu unterbleiben hat. Wird in diesem **Abschnitt 1** eine Frage mit „Nein“ beantwortet, besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von Daten.

1

Handelt es sich bei Ihrer Behörde um eine Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen?

Ja

Nein

„Behörden des Landes“ sind im Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) vorgesehen oder darauf zurückzuführen (z. B. Landesbetriebe). Es handelt sich hierbei nach § 2 LOG NRW um die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden, die Landesmittelbehörden und die unteren Landesbehörden. Weiterhin sind nach § 14 LOG NRW Einrichtungen des Landes, insbesondere Institute, Archive, Untersuchungsanstalten, Schulen, Ausbildungsstätten, Forschungsanstalten und zentrale Forschungseinrichtungen, Kuranstalten und sonstige nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten, die einen eigenen Bestand an Personal und sachlichen Mitteln haben, erfasst und nach § 14a Abs. 1 LOG NRW die Landesbetriebe. Diese sind rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet ist.

Ausgenommen von § 16a EGovG NRW sind die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Hinweis: Alle Behörden auf Landes- und Kommunalebene können Daten allerdings auch freiwillig zur Verfügung stellen.

2

Wurden die Daten ...

2.1

... zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe erhoben?

Ja

Öffentlich-rechtliche Aufgaben sind solche, die im Interesse der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls erfüllt werden. Daten, die auf Grundlage von fiskalischem Handeln der Behörde, z. B. bei öffentlicher Beschaffung (wobei sich diese Beschaffung auf ein fiskalisches Handeln beziehen muss – die öffentliche Beschaffung von Daten zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe begründet die Veröffentlichungspflicht) und bei Antragsverfahren, verwendet werden, werden von der Bereitstellungspflicht nicht umfasst. Sie können aber, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, im Sinne der Transparenz nach § 16 EGovG NRW veröffentlicht werden.

Nein

2.2

... durch Ihre Behörde erhoben oder durch Dritte im Auftrag Ihrer Behörde?

Ja

Es ist zu beachten, dass „Erheben“ ein aktives Handeln zur Erlangung der Daten voraussetzt.

Nein

3

Wurden die Daten nach dem 14. Juli 2020 erhoben oder wurden/werden die Daten, falls sie vorher erhoben wurden, nach dem 14. Juli 2020 zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe verwendet?

Ja

Nach § 26 Abs. 4 EGovG NRW gilt § 16a EGovG NRW nicht für Daten, die vor dem 14. Juli 2020 erhoben wurden und auch danach nicht zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe verwendet wurden.

Nein

4

Liegen die Daten elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert, insbesondere in Tabellen- oder Listenform oder Datenbanken, vor?

Ja

Die Strukturiertheit der Daten ist eine wesentliche Voraussetzung der Bereitstellungspflicht. Dokumente wie Anträge, Vermerke, Verwaltungsakten, Studien, Berichte und E-Mails sind daher keine Daten im Sinne von § 16a EGovG NRW.

Nein

5

**Enthalten die Daten
ausschließlich Tatsachen?**

Ja

Tatsachen zeichnen sich dadurch aus, dass sie beweisbar wahr oder falsch sind. Informationen, die aufgrund der Bewertung von Daten/Tatsachen entstehen, sind keine Tatsachen und damit auch nicht nach § 16a EGovG NRW bereitzustellen, selbst wenn die Speicherung in strukturierter Form erfolgt.

Nein

6

**Betreffen die Daten ausschließlich
außerhalb der Behörde des Landes
liegende Verhältnisse?**

Ja

Daten, die beispielsweise zur Organisation oder Erleichterung des Dienstablaufs erhoben werden, sind nicht bereitzustellen. Insbesondere Daten, die im Rahmen der Aufsicht gesammelt werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 16a EGovG NRW, können aber im Sinne der Transparenz nach § 16 EGovG NRW veröffentlicht werden.

Nein

**Wurden die Fragen 1 bis 6 alle
mit „Ja“ beantwortet?****Ja**

(Zwischenergebnis: Es besteht grundsätzlich die Pflicht zur Bereitstellung der Daten, bitte mit Abschnitt 2 fortfahren.)

Nein

(Ergebnis: Es besteht damit keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten.)



Abschnitt 2: Liegt eine Ausnahme von der Bereitstellungspflicht gemäß § 16a Abs. 3 EGovG NRW vor?

Wird in **Abschnitt 2** eine Frage mit „Ja“ beantwortet, besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von Daten; ob im Einzelfall eine Bereitstellung dennoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, wäre gesondert zu prüfen und ist nicht Gegenstand dieser Checkliste. Werden die **Fragen 7** und **8** bejaht, stehen die entsprechenden Gründe jedoch regelmäßig auch einer freiwilligen Veröffentlichung im Weg. Wird **Frage 9** bejaht, sollte geprüft werden, ob eine weitere Veröffentlichung der betroffenen Daten einen Mehrwert bietet. In den Fällen, in denen die Gründe für den Wegfall der Bereitstellungspflicht nur temporär bestehen oder beseitigt werden können, lebt die Bereitstellungspflicht mit dem Wegfall der Gründe wieder auf, sodass hier eine Wiedervorlage zur Prüfung vorzusehen ist. Werden alle Fragen mit „Nein“ beantwortet, bleibt es bei der in **Abschnitt 1** festgestellten Pflicht zur Veröffentlichung der Daten und es ist in **Abschnitt 3** zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Bereitstellung zu erfolgen hat.

Hinweis: Die Prüfpunkte in **Abschnitt 2** können ggf. als Vorlage bei der **Konsultation der zuständigen Datenschutzbeauftragten** dienen, zudem kann **Rechtsberatung über einen Rahmenvertrag** der Beratungsstelle Open Data bei einer externen Kanzlei in Anspruch genommen werden.



Besteht kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht bezüglich der Daten?

7.1

Steht der Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung der Veröffentlichung entgegen?

Die Veröffentlichung hat zu unterbleiben, wenn und solange der Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung (beispielsweise bei laufenden Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren) beeinträchtigt würde, die einzelnen Fälle sind in § 6 IFG NRW aufgelistet. So dürfen Daten nicht veröffentlicht werden, wenn das Bekanntwerden

- „die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ beeinträchtigen würde (z. B. durch Offenlegung von Informationen, die für die Strafverfolgung relevant sind oder aber als Verschlusssache eingestuft sind) oder
- den „Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder den Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich“ beeinträchtigen würde oder wenn dadurch
- „Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden“.

Daten dürfen auch nicht veröffentlicht werden, „wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden“ soll.

Ja, und zwar auf Dauer

Ja, und zwar bis:

Nein

7.2

Steht der Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses der Veröffentlichung entgegen?

Die Veröffentlichung hat zu unterbleiben, wenn und solange der Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses entgegensteht, § 7 IFG NRW. Unter den zu schützenden „behördlichen Entscheidungsbildungsprozess“ fallen Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung (z. B. Dokumentation behördlicher Abstimmungsprozesse, Weisungen von Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Entscheidungen, Auskünfte von Rechnungsprüfungsbehörden) und zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie Protokolle vertraulicher Beratungen und Informationen,

- die sich auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen beziehen oder
- deren Bekanntwerden die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen würde oder
- die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

Ja, und zwar auf Dauer

Ja, und zwar bis:

.....

Nein

7.3

Würden durch die Veröffentlichung Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart und würde dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen?

Die Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hat für deren Inhaber häufig erhebliche wirtschaftliche Nachteile (z. B. die Veröffentlichung einer Formel für ein Produkt oder aber von Daten, die ein Unternehmen mit hohem Aufwand gesammelt hat und die nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind), sodass im Einzelfall sorgfältig zu prüfen ist, ob das Veröffentlichungsinteresse tatsächlich überwiegt, § 8 IFG NRW. Die vormals als „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ bezeichneten Informationen werden durch das nach dem IFG NRW in Kraft getretene GeschGehG als „Geschäftsgeheimnis“ geschützt. Ein Geschäftsgeheimnis ist „eine Information, die a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die b) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der c) ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht“.

Ja

Nein, zwar besteht ein Geschäftsgeheimnis, aber – im Zweifel nach Stellungnahme des Betroffenen – das Veröffentlichungsinteresse überwiegt und der Schaden wäre gering

Nein

7.4

Würden durch die Veröffentlichung aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheim zu haltende Informationen offenbart und würde dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen?

Die Veröffentlichung von Informationen, deren Geheimhaltung aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse ist, hat häufig erhebliche wirtschaftliche Nachteile, sodass im Einzelfall sorgfältig zu prüfen ist, ob das Veröffentlichungsinteresse tatsächlich überwiegt, § 8 IFG NRW. § 8 Satz 2 IFG NRW dient der Verhinderung von Wirtschaftsspionage, weshalb in einem entsprechenden Fall bereits Geschäftsgeheimnisse betroffen sein dürften.

Ja

Nein, zwar besteht ein Geschäftsgeheimnis, aber – im Zweifel nach Stellungnahme des Betroffenen (kann auch eine öffentliche Stelle sein) – das Veröffentlichungsinteresse überwiegt und der Schaden wäre gering

Nein

7.5

Sind personenbezogene Daten enthalten und steht dies der Veröffentlichung entgegen?

Die Frage, ob in den Datensätzen personenbezogene Daten enthalten sind, ist anhand der Definition in Art. 4 Nr. 1 DSGVO zu prüfen („alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“). Da personenbezogene Daten bereits dann vorliegen, wenn eine Person identifizierbar ist, ist der Name einer Person nicht unbedingt erforderlich (z. B. ist die Information „die Bewohner der Hauptstraße 1 in X“ ein personenbezogenes Datum). Handelt es sich um personenbezogene Daten, ist die Veröffentlichung nur bei Vorliegen einer der Ausnahmen in § 9 IFG NRW Pflicht. Datensätze, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen danach nur offenbart werden

- mit Einwilligung der Betroffenen oder wenn die Einwilligung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erlangen ist und die Offenbarung offensichtlich im Interesse des Betroffenen liegt oder
- wenn dies durch oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder
- wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist.

Häufig kann dieser Hinderungsgrund überwunden werden, indem personenbezogene Daten anonymisiert bzw. geschwärzt werden oder indem das Einverständnis der betroffenen Person zur Veröffentlichung der Daten eingeholt wird.

Ja, und es liegt auch keine Ausnahme vom Verbot der Veröffentlichung nach § 9 IFG NRW vor

Ja, aber die Daten sind grundsätzlich anonymisierbar und könnten nach der Anonymisierung veröffentlicht werden

Nein, es sind zwar personenbezogene Daten enthalten, aber die Veröffentlichung ist nach § 9 Abs. 1 bis 3 IFG NRW zulässig

Nein

7.6

Handelt es sich bei den betroffenen Datensätzen um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 des UIG Bund oder um Geodaten im Sinne von § 3 Abs. 1 GeoZG NRW und bestehen Einschränkungen der Zugänglichkeit/Veröffentlichung nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 UIG Bund?

Umweltinformationen sind Informationen, die bei Behörden und Einrichtungen des Landes NRW, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden und einen der folgenden Punkte betreffen:

- Zustand von Umweltbestandteilen oder
- Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile auswirken, oder
- Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken (inkl. Analysen und Annahmen hierzu), oder
- Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten der vorstehenden Punkte betroffen sind oder sein können, oder
- Berichte über die Umsetzung des Umweltschutzes.

Geodaten im Sinne von § 3 Abs. 1 GeoZG NRW sind „alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet“. Das GeoZG NRW findet nach § 4 Abs. 1 GeoZG NRW jedoch nur auf solche Geodaten Anwendung,

- die sich auf das Hoheitsgebiet von Nordrhein-Westfalen beziehen und
- in elektronischer Form vorliegen und
- bei einer Geodaten haltenden Stelle (Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung) vorhanden sind und unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, und
- unter eines der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 GeoZG NRW aufgezählten Themen (aufgrund des Umfangs der Liste hier nicht aufgezählt).

Ja, es handelt sich um Umweltinformationen oder Geodaten und es gelten Einschränkungen der Zugänglichkeit/Veröffentlichung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 UIG Bund

Nein, es handelt sich nicht um Umweltinformationen oder Geodaten

Nein, es handelt sich zwar um Umweltinformationen oder Geodaten, allerdings bestehen keine Einschränkungen der Zugänglichkeit/Veröffentlichung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 UIG Bund



Klicken Sie hier für eine Übersicht der Ablehnungsgründe nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 UIG Bund am Ende der Checkliste (S. 12)





Besitzt die Behörde des Landes nicht die alleinigen Zugangsrechte zu den Daten oder stehen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte der Veröffentlichung entgegen?

Zugangsrechte können u. a. durch Nutzungsbedingungen von Dritten eingeschränkt sein. Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sollten nur im Ausnahmefall der Veröffentlichung entgegenstehen, da Daten in der Regel keine geistige Schöpfung sind und damit auch keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Ja, fehlendes Zugangsrecht, Veröffentlichung ist nicht möglich

Ja, Lizenzkosten fallen an, Genehmigungen sind einzuholen

Ja, Lizenzkosten fallen an, Genehmigungen sind vorhanden

Ja, keine Lizenzkosten, aber Genehmigungen sind einzuholen

Nein, keine Lizenzkosten, Genehmigungen vorhanden

Nein, alleiniges Nutzungsrecht sichergestellt



Wurden die Daten bereits von Dritten als offene Daten im Sinne des § 16a EGovG NRW zur Verfügung gestellt?

Ja, und zwar an dieser Stelle:

.....

Nein

Wurde eine Frage unter 7 bis 9 mit „Ja“ beantwortet?

Ja

(In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung der Daten, ggf. besteht aber die Möglichkeit, die bestehenden Hinderungsgründe auszuräumen.)

Nein

(In diesem Fall besteht die Veröffentlichungspflicht nach § 16a Abs. 1 und 2 EGovG NRW.)



Abschnitt 3: Zu welchem Zeitpunkt sind die Daten nach § 16a Abs. 1 und 2 EGovG NRW spätestens bereitzustellen?

Sind die Daten nach Maßgabe der Prüfung in **Abschnitt 2** bereitzustellen, hat dies grundsätzlich seit dem 15. Juli 2022 unverzüglich nach Erhebung zu erfolgen, wenn keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Hinderungsgründe können temporär oder dauerhaft sein. Werden alle Fragen in **Abschnitt 3** mit „**Nein**“ beantwortet, sind die Daten unverzüglich nach Erhebung bereitzustellen, ansonsten unverzüglich nach Wegfall bloß temporärer Hinderungsgründe, sodass hier eine Wiedervorlage zur Prüfung vorzusehen ist.

10

Dauert der Vorgang der Datenerhebung noch an?

Die Daten müssen nicht bereits während des Erhebungsprozesses veröffentlicht werden, sondern erst nach Abschluss der Erhebung. Die Bereitstellung von Datensätzen, die bereits erhoben wurden (z.B. im Rahmen einer turnusmäßigen Erhebung), kann jedoch nicht mit der Begründung, dass sie regelmäßig aktualisiert werden, hinausgezögert werden. Bei einer turnusmäßigen Erhebung und Aktualisierung sind Datensätze daher mit Abschluss einer jeden turnusmäßigen Erhebung „erhoben“ im Sinne von § 16a EGovG NRW.

Ja, die Erhebung wird voraussichtlich zum folgenden Zeitpunkt abgeschlossen sein:

.....

Nein

11

Würde der Zweck der Erhebung durch die Veröffentlichung beeinträchtigt?

Nach § 16a Abs. 4 S. 1 EGovG NRW sind Daten dann noch nicht bereitzustellen, wenn durch die Bereitstellung der Zweck der Erhebung beeinträchtigt würde. Daten aus Förderanträgen oder der Frühkoordination sind beispielsweise regelmäßig nicht unverzüglich nach der Erhebung bereitzustellen, da in diesen Fällen eine unverzügliche Bereitstellung der Erfüllung der Fachaufgaben entgegenstehen würde.

Ja, und zwar dauerhaft wegen:

.....

Ja, und zwar bis:

.....

Nein

12

Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich?

Nach § 16a Abs. 4 S. 2 EGovG NRW können der unverzüglichen Bereitstellung der Daten technische oder sonstige gewichtige Gründe entgegenstehen. Dies können z. B. Verzögerungen aufgrund technischer Störungen oder notwendiger Wartungsarbeiten sein.

Ja, und zwar
dauerhaft wegen:

.....

Ja, und zwar bis:

.....

Nein

13

Ist die Übergangsfrist zum 14. Juli 2022 abgelaufen, aber die Bereitstellung derzeit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich?

Wäre die Bereitstellung mit einem „unverhältnismäßigen Aufwand“ verbunden, gewährt § 26 Abs. 5 S. 2 EGovG NRW eine Verlängerung der vorstehend genannten Übergangsfrist. Ein „unverhältnismäßiger“ Aufwand bei der Realisierung einer Datenübertragung kann z. B. im Fall einer (noch) nicht gegebenen Exportmöglichkeit aus dem „Altsystem“ vorliegen, wenn ein Systemwechsel ansteht. Nach § 26 Abs. 5 S. 2 EGovG NRW sind die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen allerdings spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu schaffen.

Ja, die notwendigen tech-
nischen und organisatorischen
Anpassungen sind spätestens
bis zum 31. Dezember 2025
zu schaffen

Nein

Wurde eine Frage unter 10 bis 13 mit „Ja“ beantwortet?

Ja

(In diesem Fall müssen die Daten nicht unverzüglich bereitgestellt werden, bestehende Hinderungsgründe sind jedoch auszuräumen.)

Nein

(In diesem Fall besteht die Pflicht zur unverzüglichen Bereitstellung ab dem 15. Juli 2022.)

Ablehnungsgründe

(Hinweis zu Frage 7.6)

Zurück zu
Frage 7.6



Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 UIG Bund

(gelten in entsprechender Anwendung auch für Geodaten, § 12 Abs. 2 GeoZG NRW)

Ein Antrag auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen wäre abzulehnen und diese Informationen wären damit nicht nach § 16a EGovG NRW bereitzustellen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

- die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
- die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen (diese Einschränkung gilt nicht für Umweltinformationen zu Emissionen),
- die Durchführung eines laufenden Gerichtsver-

fahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder

- den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile oder der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke (diese Einschränkung gilt nicht für Umweltinformationen zu Emissionen),

es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 1 UIG Bund

(gelten in entsprechender Anwendung auch für Geodaten, § 12 Abs. 2 GeoZG NRW)

Soweit

- durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
- Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
- durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Ge-

schaftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist ein Antrag auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen abzulehnen und diese Informationen wären damit nicht nach § 16a EGovG NRW bereitzustellen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 2 UIG Bund

(gelten in entsprechender Anwendung auch für Geodaten, § 12 Abs. 2 GeoZG NRW)

Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren

Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in dem vorstehenden Satz genannten Gründe abgelehnt werden.



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618-50
Telefax: 0211 8618-54444

info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

-  **MHKBD_NRW**
-  **MHKBD.NRW**
-  **mhkbd_nrw**
-  **MHKBD_NRW**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat „Reden, Publikationen“

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618-50
info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Kontakt

Beratungsstelle Open Data
open-data@open.nrw.de

Das Projekt wurde im Rahmen
von Open.NRW umgesetzt.
www.open.nrw

Konzept, Inhalt und Redaktion

Beratungsstelle Open Data

Capgemini Deutschland GmbH
www.capgemini.com

BHO Legal – Baumann, Heinrich, Ortner
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
www.bho-legal.com

Design

made in
www.madein.io

Stand

Juni 2025

Lizenz

Creative Commons Namensnennung 4.0
International (CC BY 4.0)

© 2025/MHKBD D-502

Die Publikation steht zum Download bereit
unter: www.mhkbd.nrw/broschueren